



20.12.2018

BFH-Entscheidung zu Nachzahlungszinsen zur ESt nach Außenprüfung

Der BFH hat mit Beschlussv. 25.4.2018, IX B 21/18, BStBl II S. 415 (vgl. [Kommentierung](#)) Zweifel an der Verfassungskonformität des Zinssatzes nach § 238 Absatz 1 Satz 1 AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1.4.2015 geäußert und deshalb die Vollziehung eines Bescheides über Nachforderungszinsen nach § 233a AO gemäß § 69 Abs. 3 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 FGO ausgesetzt.

Die Finanzverwaltung bezieht in einem Schreiben Stellung. In Kürze finden Sie an dieser Stelle eine Kommentierung des Schreibens.

[BMF, Schreiben v. 14.12.2018, IV A 3 - S 0465/18/10005-01](#)

Das FG Köln hat entschieden, dass Rabatte, die ein Autohersteller den Arbeitnehmern eines verbundenen Unternehmens ebenso wie eigenen Mitarbeitern (Werksangehörigenprogramm) gewährt, nicht als steuerpflichtiger Arbeitslohn einzustufen sind.

Geklagt hatte vor dem FG Köln ein Arbeitnehmer, der für den Zulieferbetrieb eines Autoherstellers tätig ist. Der Autobauer war an dem Zulieferer zu 50 Prozent beteiligt und nahm auch dessen Mitarbeiter in sein Rabattprogramm für Werksangehörige auf. Von diesem Programm profitierte auch der Kläger. Er kaufte 2015 ein Neufahrzeug und erhielt dabei im Rahmen der Mitarbeiterkonditionen einen Preisvorteil. Außerdem wurden ihm die Überführungskosten erlassen.

Finanzamt setzte steuerpflichtigen Arbeitslohn an

Das Finanzamt ging davon aus, es handele sich hierbei um steuerpflichtigen Arbeitslohn. Dagegen klagte der Arbeitnehmer erfolgreich vor dem FG Köln. Das Gericht sah weder in dem Rabatt noch in dem Verzicht auf die Überführungskosten Arbeitslohn.

FG Köln, Urteil v. 11.10.2018, 7 K 2053/17, veröffentlicht am 17.12.2018

Im Rahmen unserer Auftragsverarbeitung speichern wir u.a. Ihre persönlichen Daten und im Falle von Lohnabrechnungen auch die Daten Ihrer Mitarbeiter. Wir (activa mit allen Mitarbeitern) verpflichten uns diese Daten nur vereinbarungsgemäß zur Auftragsverarbeitung zu verwenden.

activa Steuerberatungsgesellschaft Treuhandgesellschaft mbH
Am Stadion 12 92237 Sulzbach-Rosenberg
Telefon 0 96 61 / 87 48-0 Fax 0 96 61 / 87 48-20 E-Mail info@activa-steuerberatung.de
HRB 1377 Amberg Geschäftsführer: Peter Pickl, Steuerberater



Die Finanzverwaltung hat die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben 2019 bekannt gegeben.

Das BMF veröffentlicht jährlich die neuen Werte, die für private Sachentnahmen pauschal angesetzt werden können. Für 2019 wurden nun die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben 2019 veröffentlicht.

Der Jahreswert für eine Person ohne Umsatzsteuer beträgt:

Gewerbebezug	ermäßigter Steuersatz	voller Steuersatz	insgesamt
Bäckerei			
Fleischerei/Metzgerei	1.211	404	1.615
Gaststätten aller Art	886	860	1.746
a) mit Abgabe von kalten Speisen			
b) mit Abgabe von kalten und warmen Speisen	1.120	1.081	2.201
Getränkeeinzelhandel	1.680	1.758	3.438
Café und Konditorei	105	300	405
Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier (Eh.)	1.172	638	1.810
Nahrungs- und Genussmittel (Eh.)	586	79	665
Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln (Eh.)	1.133	678	1.811
	274	235	509

[BMF, Schreiben v. 12.12.2018, IV A 4 - S 1547/13/10001-06](#)

Im Rahmen unserer Auftragsverarbeitung speichern wir u.a. Ihre persönlichen Daten und im Falle von Lohnabrechnungen auch die Daten Ihrer Mitarbeiter. Wir (activa mit allen Mitarbeitern) verpflichten uns diese Daten nur vereinbarungsgemäß zur Auftragsverarbeitung zu verwenden.

activa Steuerberatungsgesellschaft Treuhandgesellschaft mbH
Am Stadion 12 92237 Sulzbach-Rosenberg
Telefon 0 96 61 / 87 48-0 Fax 0 96 61 / 87 48-20 E-Mail info@activa-steuerberatung.de
HRB 1377 Amberg Geschäftsführer: Peter Pickl, Steuerberater



In einem neuen § 7b EStG soll eine Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau verankert werden. Der Bundestag hat am 29.11.2018 grünes Licht für das "Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus" gegeben. Die Zustimmung des Bundesrats war eigentlich für den 14.12.2018 vorgesehen.

Obwohl mit dem Vorhaben Maßnahmen der Länder unterstützt werden sollen, um insbesondere private Investoren zum Bau bezahlbaren Mietwohnraumes anzuregen, hat der **Bundesrat den Gesetzesbeschluss von der Tagesordnung abgesetzt**. Auf Antrag eines Landes oder der Bundesregierung kann das Thema auf eine der nächsten Tagesordnungen des Bundesrats gesetzt werden. Der Bundesrat hatte zuvor bereits vor allem eine fehlende Begrenzung der Miethöhe bemängelt. Außerdem hatte er kritisiert, dass die Begrenzung der abschreibungsfähigen Anschaffungs- und Herstellungskosten auf 3000 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche allein nicht ausreichte, um neue Wohnungen im bezahlbaren Mietsegment zu schaffen.

Grundsätzliche Ausgestaltung der neuen Sonderabschreibung

Die neue Sonderabschreibung kann ausschließlich für neue Wohnungen in Anspruch genommen werden. Sie ist neben der regulären linearen AfA nach § 7 Abs. 4 EStG vorzunehmen und soll im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden 3 Jahren bis zu jährlich 5 Prozent betragen. **Nähere Voraussetzungen** für die Sonderabschreibungen sind:

1. Neuer, bisher nicht vorhandener Wohnraum

Durch Baumaßnahmen muss auf Grund eines nach dem 31.8.2018 und vor dem 1.1.2022 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige **neuer, bisher nicht vorhandener Wohnraum** in einem Gebäude geschaffen werden, der für die entgeltliche Überlassung zu Wohnzwecken geeignet ist und die Voraussetzungen des § 181 Abs. 9 BewG erfüllt; hierzu gehören auch die zu einer Wohnung gehörenden Nebenräume. Aufwendungen für das Grundstück und für die Außenanlagen sind - auch im Falle der Anschaffung - nicht förderfähig.

Der Finanzausschuss im Bundestag hat dafür gesorgt, dass im Gesetz klargestellt wird, dass Wohnungen **nicht Wohnzwecken** dienen, soweit sie zur **vorübergehenden** Beherbergung von Personen genutzt werden, wie z. B. Ferienwohnungen.

2. Obergrenze für Anschaffungs- oder Herstellungskosten

Die **Anschaffungs- oder Herstellungskosten** dürfen **3.000 EUR je qm** nicht übersteigen. Fallen höhere Anschaffungs- oder Herstellungskosten an, führt dies ohne weiteren Ermessensspielraum zum vollständigen Ausschluss der Förderung.

Im Rahmen unserer Auftragsverarbeitung speichern wir u.a. Ihre persönlichen Daten und im Falle von Lohnabrechnungen auch die Daten Ihrer Mitarbeiter. Wir (activa mit allen Mitarbeitern) verpflichten uns diese Daten nur vereinbarungsgemäß zur Auftragsverarbeitung zu verwenden.



3. Dauer des Verwendungszwecks

Die Wohnung muss im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden **9 Jahren** der **entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dienen**. Räume, die sowohl Wohnzwecken als auch betrieblichen oder beruflichen Zwecken dienen, sind je nachdem, welchem Zweck sie überwiegend dienen, entweder ganz den Wohnzwecken oder ganz den betrieblichen oder beruflichen Zwecken dienenden Räumen zuzurechnen. Das häusliche Arbeitszimmer des Mieters ist aus Vereinfachungsgründen den Wohnzwecken dienenden Räumen zuzurechnen.

Anlaufhemmung zur Rückgängigmachung

Ein Verstoß gegen die Nutzungsvoraussetzung führt zur rückwirkenden Versagung der bereits in Anspruch genommenen Sonderabschreibungen. Zunächst war im Gesetzentwurf vorgesehen, dass für die **Umsetzung dieser Rückgängigmachung** eine Anlaufhemmung der Festsetzungsverjährung bis zum 10. Kalenderjahr nach dem Kalenderjahr der Anschaffung oder Herstellung vorgesehen.

Dieser langen Anlaufhemmung bedarf es nach Ansicht des Finanzausschusses im Bundestag allerdings nur für Fälle, in denen erst im letzten Jahr der Verwendungs-/Haltefrist ein solches schädliches Ereignis eintritt. Daher orientiert sich die Anlaufhemmung der Festsetzungsverjährung nun entsprechend § 175 Absatz 1 Satz 2 AO am Eintritt des schädlichen Ereignisses und regelt somit bei früherem Eintritt dieses Ereignisses auch einen früheren Beginn der Festsetzungsfrist. Er führt zur Begründung an, der Wegfall der Vermietung und auch die Veräußerung seien aus der Steuererklärung ersichtlich.

Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibungen

Die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibungen wird auf maximal 2.000 EUR je qm Wohnfläche begrenzt. Liegen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten darunter, sind diese in der tatsächlich angefallenen Höhe den Sonderabschreibungen zu Grunde zu legen.

EU-rechtliche Voraussetzungen

Die Sonderabschreibungen werden nur gewährt, soweit die EU-rechtlichen Voraussetzungen bezüglich De-minimis-Beihilfen eingehalten sind. Unter anderem darf hiernach der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfe in einem Zeitraum von 3 Veranlagungszeiträumen 200.000 EUR nicht übersteigen.

.

Im Rahmen unserer Auftragsverarbeitung speichern wir u.a. Ihre persönlichen Daten und im Falle von Lohnabrechnungen auch die Daten Ihrer Mitarbeiter. Wir (activa mit allen Mitarbeitern) verpflichten uns diese Daten nur vereinbarungsgemäß zur Auftragsverarbeitung zu verwenden.